



**Die neue
EU-Verbraucher-
kreditrichtlinie CCD II:**
Der Leitfaden für
Rechnungs- und Raten-
kauf im Mittelstand

unzer

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Disclaimer	4
Management Summary: Was mittelständische Händler:innen wirklich wissen müssen	5
Kapitel 1: Was ist CCD II und warum gibt es sie?	9
Kapitel 2: Bin ich von CCD II betroffen?	10
Kapitel 3: Welche Zahlarten sind betroffen?	11
Kapitel 4: Was Unzer für Dich übernimmt – und was nicht	12
Kapitel 5: Die Unzer-Checkliste: In 15 Schritten CCD-II-ready	15
Kapitel 6: Häufige Fragen zur EU-Verbraucherkreditrichtlinie	18
Kapitel 7: Ein Blick nach vorn – was kommt nach CCD II?	22
Über Unzer	23
Weiterführende Informationen und Kontakt	24



Liebe Händler:innen,

CCD II – das klingt wie eine weitere EU-Bürokratie-Abkürzung, die niemand braucht. In den letzten Monaten haben wir mit mehreren unserer Händler:innen gesprochen. Die Sorgen waren überall ähnlich: „Muss ich meinen Checkout umbauen? Bricht meine Conversion weg? Drohen Abmahnungen? Was ist jetzt mit dem Rechnungskauf, der für mindestens 25 % meiner Bestellungen sorgt?“

Die kurze Antwort vorweg: Wenn Du Rechnungskauf oder Ratenzahlung über Unzer anbietest, setzen wir fast alle der neuen Pflichten für Dich im Hintergrund um – so, wie wir es mit Bonitätsprüfung, Risiko und Mahnwesen seit über zehn Jahren tun.

Dieser Leitfaden erklärt, was CCD II ist, was sich für Deine Zahlarten ändert und vor allem: was Du selbst ändern musst und was nicht. Er ersetzt keine Rechtsberatung, aber er gibt Dir die Orientierung, die Du brauchst, um ruhig in den Herbst zu gehen.

Wenn Du nach der Lektüre Fragen hast: Dein:e Unzer-Ansprechpartner:in steht bereit.

Beste Grüße,
Pascal Beij

Chief Commercial Officer bei Unzer

Disclaimer

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche Beratung dar. Trotz sorgfältiger Erstellung übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte.

Die dargestellten Inhalte sollen einen Überblick über mögliche Auswirkungen der neuen Verbraucherkreditrichtlinie geben und ersetzen keine individuelle rechtliche Prüfung. Insbesondere können die rechtlichen Anforderungen je nach Geschäftsmodell, Vertragsgestaltung und konkretem Anwendungsfall variieren.

Wir empfehlen ausdrücklich, bei der Umsetzung der dargestellten Themen qualifizierten rechtlichen Rat einzuholen. Für Entscheidungen oder Maßnahmen, die auf Grundlage dieses Guides getroffen werden, übernehmen wir keine Haftung.

Management Summary

Was mittelständische Händler:innen wirklich wissen müssen

Wer einen Onlineshop betreibt und Rechnungskauf, Ratenkauf oder „Buy Now, Pay Later“ („BNPL“) anbietet, muss ab dem 20. November 2026 ein neues Regelwerk beachten: die zweite EU-Verbraucherkreditrichtlinie, kurz CCD II. Sie ersetzt die Vorgängerrichtlinie aus dem Jahr 2008 und schließt eine Lücke, die der Gesetzgeber bisher offen gelassen hatte, nämlich die Regulierung digitaler Kleinst- und Kurzeitkredite sowie alternativer Absatzfinanzierungsmöglichkeiten.

Für Dich als mittelständische:n Händler:in heißt das vor allem: Den Großteil der neuen Pflichten übernimmt im Idealfall Dein Payment-Anbieter bzw. Deine Payment-Anbieterin. Was bei Dir ankommt, lässt sich auf drei Bereiche eindampfen – mehr betroffene Zahlarten, eine strengere Bonitätsprüfung und neue Pflichten bei Werbung und Checkout. Den Rest erklären wir auf den folgenden Seiten.

1. Mehr Zahlarten fallen unter Verbraucherkreditrecht

Bisher galt: Wer einen Kredit unter 200 Euro vergibt oder einen kurzfristigen, zinsfreien Zahlungsaufschub gewährt, war vom Verbraucherkreditrecht weitgehend ausgenommen. Das ändert sich grundlegend. Künftig fallen auch Kleinkredite, unentgeltliche Kredite und BNPL-Modelle in den Anwendungsbereich.

Es gibt aber zwei wichtige Ausnahmen, die für viele Händler:innen relevant sind: Wenn Du den Kund:innen selbst – also ohne zwischengeschalteten Dritten – einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub von höchstens 50 Tagen gewährst, bleibt das Geschäft außerhalb des Verbraucherkreditrechts. Bei sehr großen Online-Anbietern verkürzt sich diese Frist auf 14 Tage. Sobald aber ein Dritter (etwa ein BNPL-Anbieter wie Unzer) die Forderung insgesamt übernimmt oder ankauft, greift CCD II – auch bei Kleinstbeträgen.

2. Strengere Bonitätsprüfung – aber nicht durch die Händler:in

Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird inhaltlich gründlicher. Bisher waren viele BNPL- und Kleinkreditmodelle aus dem strengen Verbraucherkreditrecht ausgenommen – künftig müssen Kreditgeber auch hier eine eingehende Prüfung durchführen. Konkret: Ein Kredit darf nur vergeben werden, wenn die Prüfung ergibt, dass keine erheblichen Zweifel an der vertragsgemäßen Rückzahlung bestehen. Dieser Maßstab bestand für klassische Ratenkredite schon vorher; neu ist, dass er nun auch für Rechnungskauf, BNPL und Kleinkredite unter 200 € gilt.

Inhaltlich wird die Prüfung breiter: Banken und BNPL-Anbieter müssen mehr Daten zu Einkommen, Ausgaben und finanziellen Verhältnissen heranziehen. Bestimmte Datenquellen, wie Social-Media-Daten, sind dagegen ausgeschlossen und der Schutz besonders sensibler Daten wie Gesundheitsinformationen wurde nochmals erweitert.

Was das für Händler:innen bedeutet: Die Prüfung läuft beim Kreditgeber, nicht im Shop. Wer einen seriösen Payment-Partner wie Unzer einsetzt, muss technisch nichts oder kaum etwas ändern. Der Effekt zeigt sich erst nach dem Stichtag – häufigere Ablehnungen sind möglich, weil die Prüfung gründlicher wird. Conversion-Monitoring in den ersten Wochen nach dem 20. November 2026 ist daher sinnvoll.

3. Werbung und Checkout: Hier liegt das Händler:innenrisiko

Unter CCD II gibt es zwei Punkte, auf die Händler:innen besonders achten sollten: die Werbung mit Finanzierungsangeboten und vorausgewählte Optionen im Checkout.

Pflichtangaben wie effektiver Jahreszins, Gesamtbetrag und repräsentatives Beispiel gibt es schon heute. Neu kommt ein verpflichtender Warnhinweis hinzu, der auf die Risiken einer Kreditaufnahme hinweist. Ein Banner mit „0 % Finanzierung“ ohne diese Angaben dürfte ab November 2026 ein erhebliches Abmahnrisiko bergen.

Hinzu kommt: Vorangekreuzte Kästchen für Restschuldversicherungen oder Zusatzleistungen sind verboten. Wer am Checkout eigene Anpassungen gemacht hat, muss prüfen, dass keine Pre-Checks aktiv bleiben.

Die gute Nachricht: Verbraucherkreditverträge können künftig in Textform abgeschlossen werden. Wer bisher hybride Prozesse mit Papierausdruck am Schluss hatte, kann komplett digitalisieren.

Was darüber hinaus wichtig ist

Die neue Richtlinie regelt auch weitere Punkte, die für mittelständische Händler:innen relevant sind:

- **Höchstwiderrufsfrist:** Der Widerruf eines Verbraucherkreditvertrags ist künftig nach maximal zwölf Monaten und 14 Tagen ausgeschlossen. Das beendet den „ewigen Widerruf“ bei fehlerhaften Belehrungen.
- **Erinnerungspflicht bei Schnellabschluss:** Wenn zwischen vorvertraglichen Informationen und Vertragsschluss weniger als 24 Stunden liegen – im Online-Checkout der Standardfall – müssen die Verbraucher:innen zwischen einem und sieben Tagen nach Vertragsschluss noch einmal an ihr Widerrufsrecht erinnert werden.
- **Kreditvermittler-Erlaubnis nach § 34k GewO:** Wer Verbraucherdarlehen einschließlich BNPL-Angeboten gewerbsmäßig vermittelt, braucht eine eigene Erlaubnis. Für die meisten kleinen und mittleren Händler:innen greift die KMU-Ausnahme, wenn sie nur ihre eigenen Verkäufe finanzieren. Größere Händler:innen und Plattformen sollten die Frage gezielt prüfen lassen.

Was Händler:innen jetzt tun sollten

Drei Schritte reichen für den Anfang:

- **Erstens,** ein kurzer Überblick über die Zahlarten: Welche fallen unter CCD II, welche nicht?
- **Danach** lohnt sich ein Blick auf das gesamte Werbematerial – also Banner, Landingpages, Newsletter und Social Ads – überall dort, wo Finanzierungen eine Rolle spielen.
- **Und schließlich** ist der Austausch mit dem Payment-Partner hilfreich, um gemeinsam zu klären, wer welche Anpassungen übernimmt.

Und falls unterwegs Fragen auftauchen: Unzer ist gern an Deiner Seite, berät unkompliziert und unterstützt dabei, passende Lösungen zu finden.

In Kürze

Was ist CCD II? Die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie (2023/2225) modernisiert den Rechtsrahmen für Konsumentenkredite. Sie ersetzt die Regeln von 2008 und schließt Lücken bei digitalen Finanzierungsformen.

Ab wann gilt sie in Deutschland? Seit dem 17. April 2026 steht das deutsche Umsetzungsgesetz. Die neuen Regeln gelten ab 20. November 2026.

Die wichtigsten Änderungen:

- Auch Kleinkredite unter 200 €, zinsfreie Finanzierungen und BNPL fallen nun unter Verbraucherkreditrecht.
- Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird strenger und gilt künftig auch für BNPL, Rechnungskauf und Kleinkredite.
- Textform statt Schriftform erleichtert Online-Vertragsabschlüsse.
- Widerrufsrecht ist auf 12 Monate und 14 Tage gedeckelt; das bisherige gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung bei Verbraucherkrediten entfällt.
- Werbung für Finanzierungsangebote erfordert erweiterte Pflichtangaben.

Was musst Du tun? Deutlich weniger, als Du vielleicht denkst. Für Unzer-Händler:innen geht es um Werbeaussagen, AGB-Check und eine Handvoll interner Prozesse – nicht um einen Checkout-Umbau.

Was übernimmt Unzer? Praktisch alles Technische und Regulatorische im Checkout: neue Kreditwürdigkeitsprüfung, Standardinformationen, Widerrufsbelehrung, Dokumentation, Textform-Umstellung.

Die Entwicklung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie CCD II

2008

Erste Verbraucherkreditrichtlinie tritt in Kraft

2023

EU verabschiedet CCD II (Richtlinie 2023/2225)

2026

17.04.2026 – Bundestag beschließt deutsches Umsetzungsgesetz

2026

20.11.2026 – CCD II gilt für alle Neuabschlüsse

Kapitel 1

Was ist CCD II und warum gibt es sie?

Ein kurzer Blick zurück

Die ursprüngliche Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive, kurz CCD) stammt aus dem Jahr 2008. Damals ging es um klassische Ratenkredite wie Auto-, Möbel- oder Konsument:innenkredite mit fester Laufzeit und klassischer Bank im Hintergrund. Das digitale Bezahlen, wie wir es heute kennen, gab es schlicht noch nicht in seiner heutigen Form.

In den Jahren danach hat sich der Markt rasant entwickelt. Rechnungskauf wurde zur Standardzahlart im deutschen Online-Handel; „Buy Now, Pay Later“ (BNPL) hat sich europaweit etabliert; Null-Prozent-Finanzierungen sind vom stationären Handel in den digitalen Checkout gewandert; und auch Kleinkredite lassen sich heute in wenigen Sekunden abschließen.

Das alte Recht hatte für viele dieser Angebote keine klare Antwort und es gab unterschiedliche nationale Regelungen quer durch die EU. Das machte es für Verbraucher:innen nicht immer einfach, zu verstehen, worauf sie sich einließen; und manche Anbieter:innen nutzten das aus.

Die neue Richtlinie schließt diese Lücke

Am 18. Oktober 2023 verabschiedete die EU daher die zweite Verbraucherkreditrichtlinie – offiziell als Richtlinie (EU) 2023/2225 bezeichnet. Sie löst die alte Richt-

linie von 2008 ab und erweitert den Anwendungsbereich deutlich. Erfasst sind jetzt auch BNPL-Angebote, Kleinkredite unter 200 Euro, kurzfristige Finanzierungen und digitale Vertragsabschlüsse.

Die Kernidee: Wer einen Kredit aufnimmt – egal in welcher Form und in welcher Höhe – soll die gleichen Schutzrechte haben. In der Praxis bedeutet das vor allem bessere Informationen vor Vertragsschluss, eine gründlichere Bonitätsprüfung, transparentere Werbung und einheitliche Widerrufsrechte.

Was der deutsche Gesetzgeber daraus gemacht hat

EU-Richtlinien wirken nicht direkt – sie müssen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland hat der Bundestag das Umsetzungsgesetz am 17. April 2026 beschlossen. Die neuen Regeln werden über mehrere Gesetze hinweg verankert (siehe Kasten).

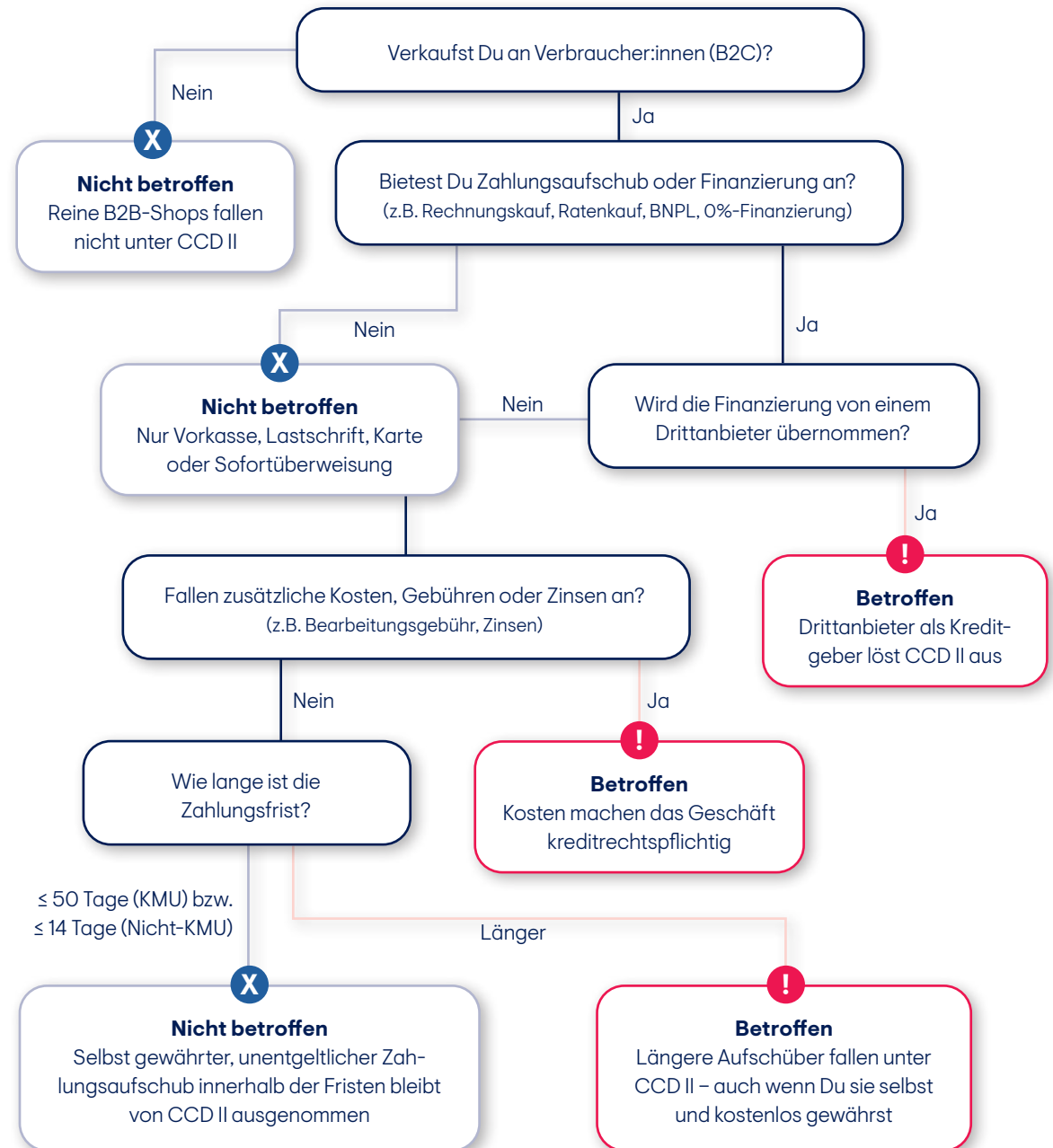
Der Stichtag: 20. November 2026

Ab diesem Tag gelten europaweit die neuen Regeln für alle Neuabschlüsse. Verträge, die vorher geschlossen wurden, laufen unter altem Recht weiter. Für Händler:innen heißt das: Bis zum 20. November 2026 müssen Werbung, Checkout, AGB und interne Prozesse stehen.

Kapitel 2

Bin ich von CCD II betroffen?

Ob und wie stark Dich die CCD II betrifft, hängt vor allem davon ab, welche Zahlarten Du anbietest und wie diese technisch und vertraglich umgesetzt sind. Der folgende Entscheidungsbaum hilft Dir dabei, Deine Situation grob einzuordnen und schnell zu erkennen, bei welchen Zahlungsarten besonderer Handlungsbedarf bestehen könnte. Im nächsten Kapitel gehen wir dann etwas genauer auf die einzelnen Zahlmethoden ein.



Kapitel 3

Welche Zahlarten sind betroffen?

Die folgende Übersicht zeigt Dir, welche Zahlarten nach aktuellem Stand voraussichtlich unter die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie CCD II fallen. Grundlage ist das deutsche Umsetzungsgesetz vom 17. April 2026. Wichtig für Dich im Hinterkopf zu behalten: Je nach konkreter Ausgestaltung kann die rechtliche Einordnung im Einzelfall abweichen. Die Übersicht dient daher als Orientierung.

Zahlart	Betroffen von CCD II?	Erläuterung
Kauf auf Rechnung (B2C, über Dritte wie Unzer)	In der Regel ja	Klassischer Anwendungsfall der CCD II
Kauf auf Rechnung (B2C, eigene Buchhaltung, kein Drittanbieter)	In der Regel nein	Wenn unentgeltlich und Fälligkeit ≤ 50 Tage (bei KMU) bzw. ≤ 14 Tage (bei Nicht-KMU) und kein Dritter den Zahlungsaufschub übernimmt
Ratenkauf	In der Regel ja	Schon bisher Verbraucherkreditrecht
Kauf auf Rechnung (B2B)	Nein	CCD II gilt nur für Verbraucher:innen
Lastschrift	Nein	Reiner Zahlungsdienst, kein Kreditvertrag
Vorkasse	Nein	Kein Kreditvertrag (Kund:in zahlt im Voraus)
Kreditkarte/ Debitkarte	Teilweise	Karten ohne echte Kredit- oder Ratenfunktion mit ≤ 40 Tagen Rückzahlung grundsätzlich ausgenommen; Karten mit Ratenfunktion oder Revolving Credit fallen unter CCD II
Sofortüberweisung / Direktüberweisung	Nein	Reiner Zahlungsauslösedienst, kein Kreditvertrag
Null-Prozent-Finanzierung	Ja, künftig erfasst	Bisher als unentgeltlicher Kredit weitgehend ausgenommen; künftig vollständig vom Verbraucherkreditrecht erfasst
BNPL über Drittanbieter (Laufzeit < 3 Monate)	Ja, künftig erfasst	Kurzlaufende, ggf. zinsfreie Kredite über Dritte fallen erstmals unter CCD II
Kleinbeträge < 200 € (über Dritten finanziert)	Ja, künftig erfasst	Bisherige Bagatellgrenze entfällt

Kapitel 4

Was Unzer für Dich übernimmt – und was nicht

Die gute Nachricht vorweg: Auch wenn die CCD II viele neue Anforderungen mit sich bringt, müssen Händler:innen nicht alles selbst umsetzen. Gerade bei Rechnungskauf, Ratenkauf und BNPL liegt ein großer Teil der regulatorischen Verantwortung bei der jeweiligen Kreditgeberin bzw. dem Payment-Anbieter.

Wenn Du Unzer nutzt, übernehmen wir viele der neuen Anforderungen direkt im Hintergrund: von der Kreditwürdigkeitsprüfung über die regulatorischen Informationen im Checkout bis hin zur technischen Umsetzung neuer Prozesse. In den meisten Fällen brauchst Du daher weder Deinen Checkout grundlegend umzubauen noch eigene Kreditprüfungen oder regulatorische Lösungen zu entwickeln.

Je nach Anbindungsmethode kann es aber Anpassungsbedarf geben – insbesondere bei einer direkten API-Anbindung solltest Du prüfen, ob technische Änderungen erforderlich sind. Wir stehen Dir dabei natürlich zur Seite. Trotzdem gibt es einige Bereiche, die weiterhin in Deiner Verantwortung liegen. Dazu gehören insbesondere Werbeaussagen, bestimmte Inhalte im Shop sowie individuelle Anpassungen an Deinem Checkout oder Deinen Vertragsunterlagen.

Die folgende Übersicht zeigt Dir, welche Aufgaben typischerweise durch Unzer abgedeckt werden, und wo Du selbst aktiv werden solltest.

Das übernimmt Unzer	Das solltest Du prüfen
Kreditwürdigkeitsprüfung nach den neuen gesetzlichen Maßstäben	Welche Zahlarten Du anbietest und wie sie beworben werden
Unzer stellt die erforderlichen Informationen in seinen Checkout-Lösungen bereits bereit (z. B. Plugin, Payment Page oder UI Components). Nutzt Du eine eigene API-Anbindung, kannst Du die Informationen ebenfalls abrufen – musst aber selbst sicherstellen, dass sie korrekt im Checkout angezeigt werden.	Werbeaussagen zu Finanzierungen und „0 %“-Angeboten
Rechtssichere Widerrufsbelehrung in den Checkout-Lösungen von Unzer sowie per technischer Schnittstelle	Eigene AGB und Datenschutzhinweise
Dokumentation und technische Umsetzung der neuen Prozesse wie etwa die Prüfung der Kund:innenbonität sowie die transparente Darstellung aller anfallenden Gebühren, beispielsweise bei Ratenzahlungen	Individuelle Checkout-Anpassungen oder Eigenentwicklungen
Umsetzung der neuen Textform-Regeln	Schulung von Kundenservice- und Marketing-Teams
Technische Anpassungen an Plugins und Schnittstellen	Interne Freigabeprozesse für neue Kampagnen
Bei Bedarf Plugin-Updates für gängige Shopsysteme	Update auf die aktuellste Plugin-Variante
Schnittstellen zu Auskunftfeien	-
-	§ 34k GewO klären (falls oberhalb KMU-Schwelle)

Drei Mythen über CCD II – und was wirklich stimmt

Mythos 1:

CCD II betrifft nur Banken und FinTechs.

X Falsch. Auch Händler:innen können betroffen sein – immer dann, wenn sie Rechnungskauf, Ratenkauf, 0 %-Finanzierungen oder Buy Now, Pay Later (BNPL) anbieten. Sobald Finanzierung Teil des Checkouts ist, spielt CCD II eine Rolle.

✓ Was wirklich stimmt: Der größte Teil der regulatorischen Pflichten liegt zwar beim Kreditgeber – also bei Banken, BNPL-Anbietern oder Payment-Partnern. Aber auch Händler:innen haben eigene Pflichten, insbesondere bei Werbung und Checkout-Gestaltung. Größere Händler:innen oberhalb der KMU-Schwelle können zudem unter eine eigene Erlaubnispflicht fallen.

Mythos 2:

„Unter 200 Euro gilt CCD II nicht.“

X Stimmt nicht mehr. Die alte 200-Euro-Bagatellgrenze fällt weg. Auch ein Rechnungskauf über 49 Euro kann unter das volle Verbraucherkreditrecht fallen.

✓ Was wirklich stimmt: Entscheidend ist nicht mehr die Höhe des Betrags, sondern wer die Finanzierung gewährt. Ausgenommen bleiben unentgeltliche, kurzfristige Zahlungsaufschübe, die Du selbst trägst – bis 50 Tage bei kleineren Anbieter:innen, bis 14 Tage bei großen. Sobald aber ein:e Dritte:r die Forderung insgesamt übernimmt, greift CCD II – egal wie klein der Betrag ist.

Mythos 3:

Händler:innen müssen jetzt selbst Bonitätsprüfungen einbauen.

X Falsch – zumindest, solange Du mit einem Zahlungsanbieter arbeitest. Die Kreditwürdigkeitsprüfung läuft dort, wo auch der Kredit vergeben wird: beim Kreditgeber bzw. der Kreditgeberin, nicht bei Dir. Wer einen seriösen Payment-Partner wie Unzer nutzt, muss in der Regel technisch nichts ändern.

✓ Was wirklich stimmt: Die Prüfung wird inhaltlich gründlicher und gilt künftig auch für BNPL und Kleinkredite – aber sie passiert weiterhin im gleichen Checkout-Flow wie bisher. Anders ist es nur, wenn Du eine Finanzierung tatsächlich selbst trägst, also auf eigene Rechnung Kredit gewährst. Dann liegen die neuen Anforderungen bei Dir.

Kapitel 5

Die Unzer-Checkliste: In 15 Schritten CCD-II-ready

Die CCD II lässt sich nicht über Nacht umsetzen – dafür sind zu viele Bereiche betroffen. Damit Du weißt, wo Du anfangen sollst, haben wir die wichtigsten Punkte hier für Dich zusammengestellt.

Bestandsaufnahme

1. Zahlarten-Inventur erstellen: Alle im Shop angebotenen Zahlungsarten auflisten. Welche fallen nach neuem Recht unter CCD II, welche sind ausgenommen?
2. Vertragsbeziehungen zu Payment-Anbietern prüfen: Wer ist Kreditgeber, wer ist Vermittler, wer übernimmt welche Pflichten? In den meisten Fällen ist der BNPL-Anbieter Kreditgeber, der/die Händler:in ist Vermittler – aber das sollte schwarz auf weiß stehen. Zuverlässige Payment-Anbieter werden sie dazu informieren und zu gegebener Zeit ihre Vertragsbedingungen anpassen.
3. § 34k GewO prüfen: Fällt das Unternehmen unter die KMU-Ausnahme für Eigenfinanzierungen? Größere Händler:innen und Plattformen sollten die Erlaubnispflicht aktiv klären. Wer eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO hat, muss bis spätestens 31. Mai 2027 auf § 34k GewO umstellen. Frist im Kalender markieren.

Werbung und Marketing

4. Werbemittel prüfen: Banner, Landingpages, Newsletter, Social-Ads, Affiliate-Werbung, Google Ads – alles sichten, wo Finanzierungen beworben werden. Das gleiche gilt für stationäre Werbung wie Flyer oder Preisschilder am Point-of-Sale.
5. Pflichtangaben ergänzen: Effektiver Jahreszins, Gesamtbetrag, repräsentatives Beispiel müssen in jeder Finanzierungswerbung enthalten sein. Außerdem den Warnhinweis integrieren. CCD II erfordert einen verpflichtenden Warnhinweis, der auf die Risiken einer Kreditaufnahme hinweist. Templates beim Payment-Anbieter oder bei der Rechtsberatung anfragen.

Technische Fragen und Checkout

6. Plugins prüfen und ggf. aktualisieren: Müssen Payment-Plugins aktualisiert werden? Spätestens im Oktober 2026 sollte das aktualisierte Plugin produktiv laufen. Frühere Tests in einer Staging-Umgebung sind sinnvoll.

7. Vorausgewählte Optionen entfernen: Pre-Checked Boxes für Restschuldversicherungen, Zusatzleistungen oder Newsletter im Zusammenhang mit Finanzierungen sind verboten. Den Checkout systematisch durchgehen.

8. Reihenfolge der Vertragsschritte prüfen: Vorvertragliche Information, dann SECCI, dann Vertragsabschluss – die Reihenfolge muss sauber sein. Eigene Custom-Anpassungen am Checkout-Flow gefährden möglicherweise die Compliance.

9. SECCI-Anzeige sicherstellen: Die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite muss vor Vertragsabschluss verfügbar sein. Im Standard-Setup übernimmt das der Payment-Anbieter, bei eigenen Lösungen ist Eigenleistung gefragt.

AGB und vertragliche Dokumente

10. Erinnerungspflicht bei Schnellabschluss klären: Bei Online-Vertragsschlüssen unter 24 Stunden nach vorvertraglicher Information ist eine zusätzliche Erinnerung an das Widerrufsrecht zwischen Tag 1 und Tag 7 nach Vertragsschluss vorgeschrieben. Diese Erinnerung muss der Händler bzw. die Händlerin selbst versenden – Unzer kann diesen Prozess nicht übernehmen.

11. Wahlrecht Papier vs. dauerhafter Datenträger umsetzen: Der/die Kund:in muss wählen können, wie er Vertragsunterlagen erhält. Diese Wahl ist im Vertrag zu dokumentieren.

12. AGB prüfen: Passagen zu Rechnungsbau, Ratenkauf, Finanzierungen, Widerrufsrechten und Preisangaben aktualisieren und Verweise auf alte Paragraphen, alte Fristen oder die wegfallende Musterwiderrufsinformation streichen. Hierunter fällt auch, eine eigene Belehrung für den Kreditvertrag bereitzustellen. Achtung: Die Widerrufsbelehrung für Fernabsatz ist von CCD II nicht betroffen – das Muster nach Art. 246a EGBGB bleibt bestehen. Nur die Belehrung für den Kreditvertrag ändert sich.

13. Datenschutzerklärung prüfen: Sofern Du selbst personenbezogene Daten für die nach CCD II erforderliche erweiterte Kreditwürdigkeitsprüfung an Auskunfteien oder andere Dienstleister:innen weiterleitest, können auch Anpassungen Deiner Datenschutzerklärungen oder -hinweise notwendig sein.

Kundenservice und interne Prozesse

14. FAQ und Hilfeseiten aktualisieren. Hinweise zu Finanzierungen, Bonitätsprüfung und Widerrufsrechten an die neue Rechtslage anpassen.

15. Conversion-Monitoring einrichten. In den ersten Wochen nach dem 20. November 2026 die Abbruchquoten im Checkout aktiv beobachten. Bei auffälligen Veränderungen mit dem Payment-Anbieter sprechen.

Checkliste CCD II

Bestandsaufnahme

- Zahlarten-Inventur erstellen
- Verträge mit Payment-Anbietern prüfen
- § 34k GewO klären (Frist: 31.05.2027)

Werbung & Marketing

- Werbemittel sichten (online & POS)
- Pflichtangaben & Warnhinweis ergänzen

Technik & Checkout

- Payment-Plugin updaten (bis Okt 2026)
- Pre-Checked Boxes entfernen
- Reihenfolge Vertragsschritte prüfen
- SECCI-Anzeige sicherstellen

AGB & Verträge

- Erinnerung an Widerruf bei Schnellabschluss
- Wahlrecht Papier/Datenträger umsetzen
- AGB & Widerrufsbelehrung Kreditvertrag aktualisieren
- Datenschutzerklärung prüfen

Kundenservice & Prozesse

- FAQ und Hilfeseiten aktualisieren
- Conversion-Monitoring ab 20.11.2026

Kapitel 6

Häufige Fragen zur EU-Verbraucher-kreditrichtlinie

Bevor Du Dich durch Paragraphen kämpfst: Die meisten Fragen rund um CCD II lassen sich in wenigen Sätzen beantworten. Wir haben die Themen zusammengetragen, die uns am häufigsten begegnen – von „Bin ich überhaupt betroffen?“ bis hin zu Werbung, Checkout und AGB. Was hier nicht drin steht, klären wir gern direkt mit Dir.

Was ist CCD II überhaupt – in zwei Sätzen?

CCD II ist die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie (offiziell: Richtlinie (EU) 2023/2225 vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG), die die alten Regeln von 2008 ablöst. Sie erweitert den Verbraucherschutz für Verbraucherkreditverträge auf moderne Finanzierungsformen wie Rechnungsbkauf, Ratenkauf, Null-Prozent-Finanzierungen und kurzfristige Kredite – also das, was man heute als „Buy Now, Pay Later“ („BNPL“) kennt.

Ab wann gilt die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie CCD II?

Ab dem 20. November 2026. Der Bundestag hat das Umsetzungsgesetz am 17. April 2026 beschlossen. Bis zum Stichtag müssen alle Anpassungen stehen.

Bin ich als Händler:in überhaupt betroffen?

Das hängt davon ab, welche Zahlarten Du anbietest. Betroffen bist Du grundsätzlich, wenn:

- Du Rechnungsbkauf an Privatkund:innen anbietest
- Du Ratenkauf anbietest
- Du Null-Prozent-Finanzierungen bewirbst
- Du BNPL-Dienste (Klarna, PayPal Ratenzahlung, Unzer PayLater etc.) in Deinem Shop hast

Nicht betroffen bist Du in der Regel, wenn:

- Du ausschließlich Vorkasse, klassische Kreditkartenzahlung ohne Ratenfunktion, PayPal Direktzahlung, Lastschrift oder alternative Zahlungsarten (beispielsweise Direktüberweisung) anbietest
- Du ein reiner B2B-Shop bist und nur an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verkaufst

Ich verkaufe hauptsächlich Waren unter 200 €. Betrifft mich CCD II trotzdem?

Grundsätzlich ja: Die alte 200-Euro-Bagatellgrenze fällt weg. Aber es gibt wichtige Ausnahmen für kurzfristige Zahlungsaufschübe:

- Kein Verbraucherkreditrecht, wenn Händler:innen ihren Kund:innen selbst (also ohne zwischengeschalteten Dritten) einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub von höchstens 50 Tagen gewähren
- Bei großen Online-Anbieter:innen (kein KMU im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361/EG, also ab 250 Mitarbeiter:innen oder >50 Mio. € Umsatz und >43 Mio. € Bilanzsumme) verkürzt sich diese Frist auf 14 Tage

Praktisch heißt das: Ein Rechnungsbkauf, den Du selbst über Deine Buchhaltung abwickelst und der innerhalb von höchstens 50 Tagen fällig ist (bzw. 14 Tagen, wenn Du als großer Online-Anbieter oberhalb der KMU-Schwelle giltst), kann auch ab November 2026 außerhalb des Verbraucherkreditrechts liegen.

Ich bin reiner B2B-Shop. Muss ich mich damit beschäftigen?

Im Normalfall nein. CCD II gilt nur für Verbraucher:innen – also Personen, die zu privaten Zwecken kaufen. Wenn Deine Kund:innen ausschließlich Geschäftskund:innen sind, bist Du nicht betroffen.

Entscheidend ist dabei, zu welchem Zweck der Kauf erfolgt. Eine vorhandene USt-ID ist ein starkes Indiz, dass es sich um eine:n Geschäftskund:in handelt, aber leider kein Freibrief: Auch ein Einzelunternehmer kann privat einkaufen und damit Verbraucher:innen sein. Umgekehrt kann ein:e Freiberufler:in ohne USt-ID auch ein:e Unternehmer:in sein.

Mischshops mit nennenswertem Privatkund:innenanteil sollten ihren Bestellprozess so gestalten, dass die Unternehmereigenschaft sauber dokumentiert wird (z. B. Pflichtfeld zur Eigenschaft, Bestätigung des gewerblichen Zwecks). Im Zweifel kurz mit uns oder Deiner Rechtsberatung sprechen.

Muss ich jetzt selbst eine Bonitätsprüfung einbauen?

Nein – wenn Du Unzer als Payment-Dienstleister nutzt, läuft die Kreditwürdigkeitsprüfung weiterhin bei uns. Was sich ändert: Die Prüfung wird gründlicher. Du musst dafür aber nichts technisch ändern – die neue Prüfung läuft im gleichen Checkout-Flow wie bisher.

Werde ich durch die strengere Prüfung mehr Warenkorb-Abbrüche haben?

Eine realistische Einschätzung: Die Richtlinie verlangt eine eingehendere Kreditwürdigkeitsprüfung, was im Einzelfall zu längeren Prüfzeiten oder häufigeren Ablehnungen führen kann. Wir haben unsere Prozesse darauf vorbereitet: Die Prüfung läuft technisch optimiert im Hintergrund, bestehende Kund:innendaten und bisherige Zahlungserfahrungen können weiterhin in die Bewertung einfließen, und die Conversion-relevanten Schritte im Checkout bleiben so schlank wie möglich.

Nach unseren bisherigen Tests erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen auf die Conversion. In den ersten Wochen nach dem 20. November werden wir die Conversion-Raten besonders genau im Blick behalten und gemeinsam mit Dir reagieren, falls Auffälligkeiten entstehen.

Was ist mit meinen Werbeaussagen – darf ich noch ‚0 % Finanzierung‘ schreiben?

Ja, aber mit Pflichtangaben und einer Neuierung. Wer Finanzierungsangebote bewirbt, muss schon heute den effektiven Jahreszins, den Gesamtbetrag und ein repräsentatives Beispiel angeben (das ist nicht neu).

Neu dagegen ist ein verpflichtender Warnhinweis, der auf die Risiken einer Kreditaufnahme aufmerksam macht, und zwar bereits in der Werbung, nicht erst im Checkout. Das betrifft Banner, Produktseiten, Newsletter und Social-Media-Ads. Ein Satz wie „Jetzt mit 0 % Finanzierung“ ohne diese Angaben ist ab November 2026 abmahngefährdet.

Muss ich meine AGB ändern?

Im Unzer-Setup normalerweise nicht, weil der Kreditvertrag zwischen Deinen Kund:innen und uns geschlossen wird. Prüfen solltest Du allerdings:

- Passagen zu Rechnungskauf oder Ratenkauf in Deinen AGB
- Verweise auf gesetzliche Widerrufsfristen (diese Passagen sind oft veraltet)
- Klauseln zur Preisangabe bei Finanzierungen
- Datenschutzhinweise oder Datenschutzerklärung

In vielen Fällen reicht eine kurze rechtliche Prüfung der bestehenden Unterlagen.

Was passiert mit der gesetzlichen Musterwiderufsbelehrung?

Diese fällt weg. Das wirkt auf den ersten Blick wie ein Detail, ist rechtlich aber relevant: Bisher gab es eine amtliche Musterbelehrung, auf die sich Darlehensgeber verlassen konnten. Ab 20. November 2026 müssen Darlehensgeber ihre Belehrung selbst rechtssicher gestalten. Für Unzer-Händler:innen ist das kein Problem – als

Darlehensgeber stellen wir die rechtssichere Belehrung im Checkout bereit. Wenn Du neben Unzer noch eigene Finanzierungsmodelle anbietest, bei denen Du selbst Darlehensgeber bist, solltest Du mit Deiner Rechtsberatung sprechen.

Wichtig zur Abgrenzung: Es geht hier um die Musterbelehrung für den Kreditvertrag zwischen Deinen Kund:innen und Unzer. Deine eigene Widerrufsbelehrung für den Kaufvertrag ist von dieser Änderung nicht betroffen – das Muster für Fernabsatzgeschäfte bleibt bestehen. Du musst Deine Shop-Widerrufsbelehrung also nicht wegen CCD II umschreiben.

Was ist mit bestehenden Verträgen – was passiert mit denen am 20. November?

Verträge, die vor dem 20. November 2026 geschlossen wurden, laufen nach dem alten Recht weiter. Die neuen Regeln gelten für alle Neuabschlüsse ab dem Stichtag. Du musst keine Alt-Verträge nachbessern oder umstellen.

Textform statt Schriftform – was heißt das praktisch?

Eine gute Nachricht für den Online-Handel: Ein Verbraucherkreditvertrag kann ab November 2026 in Textform abgeschlossen werden – also per E-Mail, PDF oder digitalem Dokument. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht mehr nötig. Wer bisher mit hybriden Prozessen gearbeitet hat (online bestellen, Papier unterschreiben), kann komplett digitalisieren.

Muss ich meinen Checkout umprogrammieren?

Für die meisten Unzer-Händler:innen ist kein größerer Anpassungsaufwand erforderlich. Die erforderlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung werden über unsere Lösungen unterstützt. Händler:innen, die unsere API nutzen, sollten jedoch prüfen, welche Informationen sie insbesondere bei der Ratenzahlung heute in ihrem Checkout anzeigen. Die dafür erforderlichen Informationen stellen wir über die Schnittstelle bereit.

Wenn Du ein Unzer-Plugin nutzt, empfehlen wir, zeitnah auf die neueste verfügbare Version zu aktualisieren. Die erforderlichen Anpassungen werden über die aktuellen Plugin-Versionen bereitgestellt.

Wird der Checkout langsamer?

Kaum merklich. Die neue Kreditwürdigkeitsprüfung ist technisch gründlicher, läuft aber weiterhin in Millisekunden. Die Auswirkungen auf die Conversion dürften nach aktuellem Stand gering bleiben.

Muss ich neue Informationen im Checkout anzeigen?

Ja – aber darum kümmern wir uns. Ab November 2026 muss vor Vertragsabschluss die „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ angezeigt werden. Unzer integriert diese Information in den bestehenden Checkout-Flow. Du musst diese Informationen nicht selbst entwerfen oder pflegen.

Was ist mit meinem Plugin für Shopware, Shopify, WooCommerce, Plentymarkets, etc.?

Unsere Plugins für die gängigen Shopsysteme werden rechtzeitig vor dem 20. November 2026 aktualisiert. Du erhältst eine Update-Information per E-Mail und über unser Portal. Wichtig: Stelle sicher, dass Du Updates zeitnah einspielst. Händler:innen, die eine sehr alte Plugin-Version nutzen, sollten spätestens im September 2026 ein Upgrade einplanen.

Ich habe den Checkout stark angepasst. Hat das Auswirkungen?

Möglicherweise. Wenn Du tiefe Anpassungen am Checkout-Flow vorgenommen hast (z. B. eigene Zustimmungsscreens, veränderte Reihenfolgen, Custom-Integrationen), sprich mit Deinem Unzer-Ansprechpartner. Wir prüfen gemeinsam, ob Deine Integration kompatibel mit den neuen Anforderungen ist.

Sollte ich meinen BNPL-Anbieter wechseln wegen CCD II?

Alle seriösen Anbieter im deutschen Markt setzen die neuen Regeln um. Was sich unterscheidet, ist das Tempo, die Transparenz und die Integrationsqualität.

Bewerte Deinen aktuellen Anbieter entlang dieser Fragen:

- Habe ich klare Kommunikation zu CCD II bekommen?
- Weiß ich, was ich tun muss – und was der Anbieter übernimmt?
- Funktioniert der Support, wenn ich Fragen habe?

Wenn die Antworten „nein“ lauten, ist ein Gespräch mit Alternativen sinnvoll.

Was passiert, wenn ich nichts tue?

Wenn Du Unzer-Kund:in bist: Die regulatorische Hauptarbeit übernehmen wir. Drei Bereiche solltest Du dennoch im Blick behalten:

- Abmahnungen wegen Werbung: Wer weiter mit „0 % Finanzierung“ wirbt, ohne Pflichtangaben zu machen, ist abmahngefährdet.
- Vertragliche Pflichten: In unseren Verträgen ist geregelt, welche Informationen Du im Shop anzeigen musst. Ein Blick in die aktuelle Version lohnt sich.
- Aufsichtsrechtliche Risiken bei Vermittlertätigkeit:

Händler:innen oberhalb der KMU-Schwelle (im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361/EG, also ab 250 Mitarbeitern oder >50 Mio. € Umsatz und >43 Mio. € Bilanzsumme) können außerdem unter die neue Erlaubnispflicht (nach § 34k GewO) fallen. Die BaFin erhält durch das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz erweiterte Befugnisse.

Für viele kleine und mittlere Händler:innen dürfte das praktische Risiko überschaubar bleiben – insbesondere dann, wenn die regulatorischen Anforderungen frühzeitig geprüft werden.

Was kostet mich die Umsetzung insgesamt?

Für Unzer-Händler:innen sind die Kosten gering – meist entstehen sie nur durch:

- AGB-Check durch die Rechtsberatung (einmalig, wenige hundert Euro)
- Anpassung von Werbematerialien und Produktseiten (interne Zeit)
- Ggf. Plugin-Update
- Schulung des Kund:innenservice-Teams (intern)
- Erlaubnis/Registrierung

Händler:innen, die eigene Ratenkauf-Lösungen betreiben, haben deutlich höhere Kosten – hier sprechen wir eher über fünfstelligen Beträge für Rechtsberatung, System-Anpassungen und Prozess-Redesign.

Drohen mir Abmahnungen?

Primär im Bereich Werbung. Abmahnverbände werden die neuen Werbepflichten bei Finanzierungsangeboten beobachten – das ist ein klassisches Abmahnfeld. Prüfe Deine Banner, Landingpages und Anzeigen spätestens im Oktober 2026. Zum Checkout-Prozess: Hier ist das Risiko gering, weil Unzer die regulatorische Gestaltung verantwortet.

Muss ich meine Kund:innen aktiv über CCD II informieren?

Nein, es gibt keine Pflicht, Bestandskund:innen anzuschreiben. Eine Information im Checkout vor Vertragsabschluss reicht – und die stellen wir bereit. Wenn Du trotzdem kommunizieren möchtest (z. B. zur Vertrauensbildung), gerne – wir liefern Dir Textbausteine, die Du nutzen kannst.

Was sollte ich bis zum 20. November 2026 tun?

Drei Dinge:

1. Bestandsaufnahme machen: Welche Zahlarten biete ich an? Welche davon fallen unter CCD II?
2. Werbematerialien sichten: Wo bewerbe ich Finanzierungsangebote? Liste erstellen.
3. Ansprechpartner:in bei Unzer kontaktieren: Wir helfen Dir gern weiter.

Was ändert sich für stationären Handel mit POS-Finanzierung?

Einiges – CCD II ist nicht nur ein E-Commerce-Thema. Klassische Ratenkauf-Verträge im Möbel-, Elektronik- oder Fachhandel fallen voll in den Anwendungsbereich. Zu den wichtigsten Punkten gehört:

- Textform statt Schriftform: Tablet-Abschlüsse ohne handschriftliche Unterschrift sind ausreichend. Wer bisher mit Papier arbeitet, kann digitalisieren.
- Verschärfte Bonitätsprüfung: Läuft beim Kreditgeber, nicht bei Dir.
- Verkaufspersonal sollte aber auf häufigere Ablehnungen vorbereitet sein.
- Keine vorausgewählten Optionen: Restschuldversicherungen und Zusatzleistungen dürfen nicht vorangekreuzt sein – egal ob auf Papier oder Tablet.
- Werbung im Laden: Schaufensterplakate, Flyer und Preisschilder mit Finanzierungsangeboten („ab 19 € / Monat“) brauchen die Pflichtangaben plus den neuen Warnhinweis – genau wie online.

Werde ich durch CCD II zum erlaubnispflichtigen Kreditvermittler bzw. zur erlaubnispflichtigen Kreditvermittlerin?

Möglicherweise – das solltest Du einmal prüfen. Befreit sind Gewerbetreibende, die Vermittlungstätigkeiten nur zur Finanzierung der eigenen Verkäufe ausüben und als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gelten.

Größere Händler:innen oberhalb der KMU-Schwelle sowie Plattformen, die Finanzierungen für Verkäufe Dritter vermitteln, sollten genauer hinsehen. Konkret geht es um § 34k GewO, der eine eigenständige Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Vermittlung von Verbraucherdarlehen und Finanzierungshilfen einführt. Ob eine Erlaubnispflicht besteht, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Geschäftsmodells ab.

Sprich im Zweifel mit Deinem Account Manager oder Deiner Account Managerin – wir helfen bei der Einordnung.

Was ändert sich, wenn meine Kund:innen den Vertrag schnell online abschließen?

Hier gibt es eine echte Neuerung: Wenn zwischen den vorvertraglichen Informationen und dem Vertragsschluss weniger als 24 Stunden liegen – im Online-Checkout praktisch immer der Fall – muss der/die Verbraucher:in zwischen einem und sieben Tagen nach Vertragsschluss noch einmal ausdrücklich an sein Widerrufsrecht und dessen Ausübung erinnert werden.

Als Unzer-Händler:innen beraten wir Dich hier gern – allerdings können wir den Prozess nicht für Dich übernehmen. Die Kommunikation muss zwischen dir und deinen Kund:innen direkt erfolgen.

Wo finde ich seriöse weitere Informationen?

Die besten Primärquellen sind:

- Das Bundesministerium der Justiz (bmj.de)
- Die BaFin-Veröffentlichungen zu Verbraucherkrediten
- Die Seite der EU-Kommission zur Richtlinie 2023/2225

Kapitel 7

Ein Blick nach vorn – was kommt nach CCD II?

Die CCD II ist nicht die letzte große Regulierung, die auf den Handel und die Payment-Branche zukommt, eher im Gegenteil. In den kommenden Jahren werden neue europäische Regeln den digitalen Handel weiter verändern: von PSD3 im Zahlungsverkehr über den AI Act bis hin zu neuen Anforderungen rund um Plattformen, Daten und digitale Sicherheit.

Für Händler:innen klingt das zunächst nach mehr Aufwand. Gleichzeitig zeigt sich aber schon heute: Regulierung entwickelt sich zunehmend zu einem Qualitätsmerkmal. Kund:innen erwarten sichere Zahlungen, transparente Prozesse und einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten und künstlicher Intelligenz. Genau dort setzt die europäische Regulierung an.

Auch im Zahlungsverkehr verändert sich der Markt weiter. Mit Wero entsteht derzeit eine neue europäische Zahlungsinfrastruktur, die langfristig unabhängiger von internationalen Kartensystemen werden soll. Gleichzeitig wächst der Wunsch vieler Händler:innen nach Partnern, die europäische Anforderungen, lokale Märkte und regulatorische Entwicklungen frühzeitig verstehen.

Für Händler:innen wird deshalb nicht nur entscheidend sein, welche Zahlarten

angeboten werden, sondern auch, wie vorausschauend ein Payment-Partner mit regulatorischen Veränderungen umgeht. Wer neue Anforderungen erst angeht, wenn sie bereits gelten, verliert oft Zeit, Ressourcen und im schlimmsten Fall Conversion. Wer dagegen mit einem Partner arbeitet, der regulatorische Entwicklungen früh antizipiert, technische Anpassungen vorbereitet und Veränderungen zuverlässig im Hintergrund umsetzt, kann sich stärker auf das eigene Geschäft konzentrieren.

Genau darin sehen wir unsere Rolle bei Unzer. Wir verstehen Regulierung nicht nur als Pflicht, sondern als Teil einer stabilen und zukunftsfähigen Commerce-Infrastruktur. Unser Ziel ist es, Händler:innen frühzeitig Orientierung zu geben, technische Komplexität abzunehmen und neue Anforderungen so umzusetzen, dass sie den Handel möglichst wenig belasten.

Die Richtung ist klar: Payment wird stärker reguliert, aber auch professioneller, transparenter und integrierter. Für Händler:innen entsteht daraus nicht nur zusätzlicher Aufwand, sondern auch die Chance, Checkout, Finanzierung und Kund:innenvertrauen langfristig robuster aufzustellen. Genau dafür arbeiten wir.

Über Unzer

Mit dem Wachstum eines Unternehmens wächst oft auch die Komplexität im Handel. Kleine Lösungen stoßen an ihre Grenzen, während Enterprise-Systeme häufig zu teuer und zu kompliziert werden. Genau für diese Unternehmen wurde Unzer entwickelt: Europas wachsende und mittelständische Händler:innen.

Wir unterstützen Dich dabei, Payments, Software und Finanzprozesse in einem vernetzten System zu steuern und Dein Geschäft mit einfachen und integrierten Zahlungs- und Softwarelösungen zu digitalisieren. Unsere Plattform vereint Zahlungsabwicklung, Software und Finanzdienstleistungen in einem Ökosystem – und ermöglicht es Händler:innen, online wie stationär zu verkaufen. So hilft Unzer dabei, operative Komplexität zu reduzieren und Handel einfacher und effizienter zu machen.

Mehr als 90.000 Händler:innen in ganz Europa nutzen bereits das Unzer-Ökosystem. Das Unternehmen beschäftigt rund 750 Mitarbeiter:innen an acht Standorten in Deutschland, Österreich, Dänemark und Luxemburg.

Denn guter Handel sollte nicht an Komplexität scheitern.



Weiterführende Informationen und Kontakt

Die CCD II bringt neue Anforderungen für Händler:innen mit sich – viele Fragen lassen sich aber frühzeitig und pragmatisch klären. Dein:e Ansprechpartner:in bei Unzer hilft Dir dabei, die nächsten Schritte einzuordnen und gemeinsam passende Lösungen zu finden. Weitere Informationen zur CCD II sowie aktuelle Updates stellen wir außerdem regelmäßig über unsere Website bereit.



Kontaktiere Unzer, um dein Setup zu bewerten:
hello@unzer.com

Unser Ziel ist es, regulatorische Komplexität möglichst weit im Hintergrund zu halten – damit Du Dich weiterhin auf Dein Geschäft und Deine Kund:innen konzentrieren kannst.

Unzer Group GmbH
Schöneberger Straße 21a
10963 Berlin

hello@unzer.com
www.unzer.com

Stand Juni 2026 · Version 1.0



unzer